

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2008-01-24

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
Bearbeiter: Fraktion DIE LINKE
Telefon: 545 2957

Antrag Drucksache Nr.

01945/2008

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Erhaltung der Gutenbergschule

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:
Der Oberbürgermeister wird aufgefordert,

1. im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 5 i.V. mit § 69 Ziff. 10 SchulG M-V zur Standorterhaltung bei untermäßigen Eingangsklassen für die Gutenbergschule zu stellen, falls die Mindestschülerzahl auf Grund der Anmeldungen am 01.03.2008 unterschritten ist.
2. Soweit sich bis zur Rechtskraft der für 2009 geplanten Schulgesetznovelle weitere Standortgefährdungen bei staatlichen Schulen der Stadt Schwerin ergeben, ebenfalls Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.
3. Die Stadtvertretung über das Ergebnis der Antragstellung zu Punkt 1. zu informieren.

Begründung

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat in seiner "Röbeler Erklärung zum Bestand der Gymnasien" am 16.01.2008 angekündigt, dass er eine Ausnahmegenehmigung für ca. 15 Gymnasien des Landes zur Bildung untermäßiger Eingangsklassen in der Klassenstufe 7 genehmigen wird. Darunter sind auch zwei Gymnasien in Rostock, wo Mehrfachstandorte vorhanden sind und damit schärfere Regelungen gelten als an Einzelstandorten. Die Erhaltung von Schulstandorten, unabhängig von der Schulart, ist insbesondere im Interesse von wohnortnahen Standorten zu begrüßen.

Im Interesse des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebots, müssen auch bei Standortgefährdungen von anderen Schularten nach § 11 SchulG M-V die gleichen Kriterien gelten, wie bei Gymnasien. Da die Genehmigungen für Gymnasien vom Minister mit der geplanten Umsetzung des Konzepts zur selbstständigen Schule sowie mit der für 2009 vorgesehenen Novelle des Schulgesetzes begründet werden, sind diese Voraussetzungen auch für alle anderen Schularten anzuwenden.

Da die genauen Voraussetzungen für die Erhaltung von Schulen im neuen Schulgesetz, wie z.B. Schülermindestzahlen, Schulgrößen, Schulwegzeiten usw. noch nicht bekannt sind, ist es geboten auch bei anderen Schularten, wie bei den Gymnasien keine vorschnellen Entscheidungen zu Schulschließungen zu treffen.

Darum sollten bis zum Beschluss des Landtages zu einer Schulgesetznovelle und des Termins des In- Kraft- Tretens der Gesetzesänderungen Schulschließungen ausgesetzt werden, wenn die jeweiligen Schulen pädagogisch und schulorganisatorisch noch eine ausreichende Größe haben.

Es ist deshalb zu prüfen, ob eine Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Schwerin bis 2009 ausgesetzt wird, wenn sich daraus Schulschließungen ergeben.

Die Dringlichkeit ist deshalb geboten, da am 29.02.2008 der Anmeldeschluss an den Schulen abläuft und ein Genehmigungsverfahren in der Regel längere Zeit geprüft wird. Die Entscheidung für das Schuljahr 2008/2009 sollte so rechtzeitig vorliegen, damit zusätzliche Unsicherheiten von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften an der Gutenbergschule vermieden werden können.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. Gerd Böttger
Fraktionsvorsitzender